

JobAktivRemscheid

kommunaler Passiv-Aktiv-Tausch



Projektbeschreibung

(Stand: 01.03.2019)

Ansprechpartner:

Stadt Remscheid, Dezernat 2.00
Theodor-Heuss-Platz 1 (Rathaus)
42853 Remscheid

Johannes Günther
Telefon: 02191 / 16-3634
E-Mail: Johannes.Guenther@Remscheid.de

Domingo Estrany Dreßler
Telefon: 02191 / 16-2827
Email: Domingo.Estrany-Dressler@Remscheid.de

I. Einleitung

Zum 01.01.2019 wurde der § 16i „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ neu in das SGB II eingefügt. Mit diesem Instrument erhalten Langzeitleistungsbezieher die Möglichkeit einer Förderung für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Diese Arbeitsverhältnisse sind nicht an die Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ oder „wettbewerbsneutral“¹ gebunden. Dies folgt aus den Überlegungen des Gesetzgebers, dass der in Frage kommende Personenkreis regelmäßig arbeitsmarktfremd ist und ihm daher vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden müssen². Die Bearbeitung und Bewilligung von Förderungen nach § 16i SGB II nimmt das Jobcenter Remscheid wahr.

Mit Förderungen nach §16i SGB II können also auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, die sich teilweise oder ganz selbst tragen, da dem Abnehmer der Leistung die Arbeitsleistung in Rechnung gestellt werden kann. Auch können auf dem sozialen Arbeitsmarkt Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, die sich teilweise oder ganz selbst tragen, zum Beispiel über Projektförderungen und Zuwendungen.

Die Stadt Remscheid möchte darüber hinaus Arbeitsverhältnisse fördern, die soziale Aufgaben wahrnehmen und sich nicht –auch nicht teilweise- selbst tragen können. Diese Projektförderung „JobAktivRemscheid“ erfolgt als pauschale Geldzahlung zusätzlich zu den Zahlungen des Jobcenters nach § 16i SGB II.

II. Höhe der Projektförderung

II.1. jährlicher Zuschuss

Für jede besetzte Vollzeitstelle zahlt die Stadt Remscheid einen Zuschuss von 3.000€ jährlich. Daraus ergibt sich für fünf Jahre ein Gesamtzuschuss von 15.000€. Teilzeitstellen werden anteilig im Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit bezuschusst.

Der Zuschuss erfolgt pauschal. Er dient in erster Linie der Deckung von Finanzierungslücken, welche aus der Finanzierung nach § 16i Absatz 2 SGB II entstehen, sowie der Finanzierung von Sachausgaben.

¹ siehe zum Beispiel § 16d Absätze 2 bis 4 SGB II

² Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 04.10.18; Drucksache 19/4725, Seite 1

Es erfolgt keine Abrechnung des Zuschusses, also weder eine Rückzahlungspflicht des Empfängers bei nicht vollständig verausgabten Mitteln noch eine Nachfinanzierung der Stadt Remscheid bei höheren Ausgaben.

II.2. Förderdauer

JobAktivRemscheid wird, entsprechend der Interessenbekundung, für bis zu fünf Jahre bewilligt. Eine anschließende erneute Bewilligung ist möglich, muss aber erneut beantragt werden.

II.3. Sonderregelung bei Anrechnung von Zeiten auf die maximale Förderdauer

Findet nach § 16i Absatz 10 Satz 2 SGB II eine Anrechnung von Maßnahmen auf die Förderdauer statt (bei einer vorherigen Teilnahme an Maßnahmen des § 16e SGB II in der Fassung bis 31.12.2018 oder im Rahmen des Bundesprogrammes „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“), gilt folgende Sonderregelung:

II.3.1. *Förderdauer*

Die Förderdauer von JobAktivRemscheid wird auf dieselbe Zeit beschränkt, welche vom Jobcenter Remscheid für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer als maximale Förderdauer nach § 16i Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB II in Verbindung mit § 16i Absatz 10 Satz 2 SGB II errechnet wird.

II.3.2. *Förderhöhe*

Bei einer Förderdauer von mindestens der Hälfte der regulären Förderdauer (von 30 bis 60 Monaten) bleibt es bei der Gesamtförderhöhe von 15.000€. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in gleichbleibenden Monatsbeträgen und wird errechnet aus $15.000\text{€} : \text{Förderdauer (nach II.3.1) in Monaten}$. Für ein Projekt mit dreijähriger Laufzeit ergibt sich beispielsweise eine monatliche Förderung von $15.000\text{€} : 36 \text{ Monate} = 416,67\text{€}$.

Bei einer Förderdauer von weniger als der Hälfte der regulären Förderdauer (von 1 bis 29 Monaten) beträgt die monatliche Förderhöhe 500€ pro Monat. Damit wird die Gesamtförderhöhe sukzessive verringert. Für ein Projekt mit zweijähriger Laufzeit ergibt sich beispielsweise eine Gesamtförderung von $500\text{€ pro Monat} * 24 \text{ Monate} = 12.000\text{€}$.

II.4. Erfolgsprämie bei Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Langfristiges Ziel der Förderung von § 16i SGB II wie auch von JobAktivRemscheid ist ein Übergang der Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Stadt Remscheid zahlt eine Prämie von einmalig 3.000€, wenn aus der Projektförderung heraus eine ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt und diese nachhaltig ist (Beschäftigung von mindestens sechs Monaten).

III. Fördervoraussetzungen

JobAktivRemscheid soll solche Arbeitsverhältnisse begünstigen, deren Einrichtung auch unter Berücksichtigung der Fördermittel nach § 16i SGB II nicht attraktiv erscheint (zum Beispiel, weil es keine Möglichkeiten gibt, die Finanzlücke auf Grund der degressiven Förderung zu refinanzieren oder wegen fehlender Mittel zur Sachausstattung).

Für JobAktivRemscheid bestehen keine Anforderungen an den Arbeitgeber.

Das Arbeitsverhältnis muss alle folgenden Bedingungen erfüllen:

III.1. soziale Aufgabe

JobAktivRemscheid wird für soziale Aufgaben gezahlt. Eine „soziale Aufgabe“ im Sinne dieses Projektes entspricht dem „öffentlichen Interesse“ aus § 16d Absatz 3 Satz 1 SGB II – die Aufgabe muss also der Allgemeinheit dienen.

III.2. keine andere (Re-)Finanzierung

Tätigkeiten scheiden aus, für die (Re-)Finanzierungen wie beispielsweise öffentliche Förderungen (selbstverständlich abgesehen von § 16i SGB II) in einem erheblichen Umfang generiert werden können. Erheblich sind (Re-)Finanzierungen ab 1.000€ pro Jahr.

JobAktivRemscheid soll zusätzliche Arbeitsverhältnisse fördern. Daher können auch Aufgaben gefördert werden, die „zusätzlich“ im Sinne des § 16d Absatz 2 SGB II sind, obwohl grundsätzlich (Re-)Finanzierungen möglich wären.

III.3. über § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis

JobAktivRemscheid wird nur für Arbeitsverhältnisse gezahlt, welche vom Jobcenter Remscheid über § 16i SGB II gefördert werden. Der städtische Zuschuss wird für die Monate gezahlt, in denen die Stelle tatsächlich besetzt ist.

IV. Umfang der Projektförderung

Die Fördersumme für den jährlichen Zuschuss beträgt 90.000€, was einem Umfang von 30 geförderten Vollzeitstellen entspricht.

V. Verfahren

V.1. Projektbeschreibung des Arbeitgebers

Der potentielle Arbeitgeber bekundet gegenüber der Stadt Remscheid sein Interesse und fügt eine Projektskizze der bei ihm geplanten Tätigkeiten bei. Die Projektskizze soll darstellen, dass die Anforderungen für die städtische Förderung erfüllt sind.

Die Voraussetzung, dass ein über § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis bewilligt ist (siehe III.3), muss bei der Interessenbekundung noch nicht erfüllt sein.

V.2. Entscheidung über Bewilligung der Projektförderung

Die Stadt Remscheid entscheidet in Abstimmung mit dem Beirat des Jobcenters Remscheid über die Bewilligungen der Projekte. Die Stadt Remscheid stellt dem Beirat hierfür eine Auflistung der Interessenbekundungen ohne Nennung der Arbeitgeber zusammen. Sofern mehr Interessenbekundungen eingehen als gefördert werden können, erstellt die Stadt Remscheid eine Priorisierung der Projekte. Der Beirat beschließt, ob er die vorgestellten Projekte (und gegebenenfalls die Priorisierung) befürwortet. Danach entscheidet die Stadt Remscheid über die konkreten Förderungen.

V.3. Auszahlung der Leistungen

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt monatlich.

Die Zahlung der Erfolgsprämie erfolgt nach der Bestätigung, dass die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer nachhaltig beschäftigt ist. Die Bestätigung erbringt der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter.

V.4. Überprüfung der Voraussetzungen

Die Stadt Remscheid überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen. Der Arbeitgeber teilt hierzu jährlich (oder bei Ausscheiden der Beschäftigten / des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Ausscheidens) mit, welche Tätigkeiten ausgeübt wurden und ob das Projekt bisher erfolgreich war. Überdies bringt der Arbeitgeber eine Bestätigung des Jobcenters (ohne Nennung des Namens der Beschäftigten / des Beschäftigten) bei, wonach die Förderung nach § 16i SGB II für dieses Beschäftigungsverhältnis erfolgt ist.